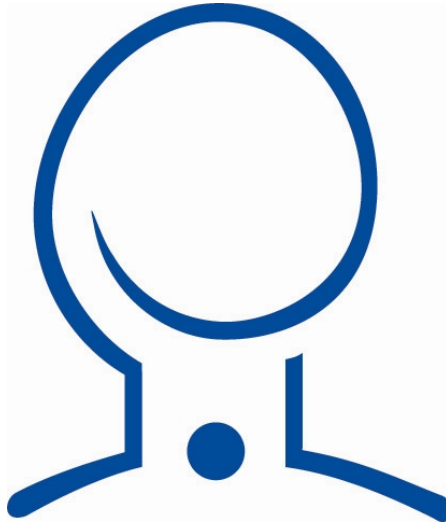


Satzung



Bundesverband der Kehlkopferierten e.V.
(Kehlkopflose, Rachen- und Kehlkopfkrebs-Erkrankte, Halsatmer)

Geschäftsstelle: Haus der Krebs-Selbsthilfe
Thomas-Mann-Straße 40
53111 Bonn

Telefon: 0228 / 33889 – 300
email: Geschaeftsstelle@kehlkopfoperiert-bv.de

§ 1 Bezeichnung und Sitz

1. Die Bezeichnung lautet „Bundesverband der Kehlkopfoperierten e.V.“ (Kehlkopflose, Rachen- und Kehlkopfkrebs-Erkrankte, Halsatmer) – nachfolgend: BV –.
2. Der Sitz des BV ist jetzt Bonn. Der BV wurde beim Amtsgericht Aachen am 29.09.1975 unter der Nr. 1665 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der BV betreut alle in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Landesverbände, Bezirksvereine, Ortsvereine, Sektionen und weiteren Selbsthilfegruppen (Mitgliedsorganisationen), um zeitgerechte Sozialarbeit zum Wohle aller Kehlkopfloren, Kehlkopfoperierten und anderer Halsatmer (nachfolgend: Betroffene) zu leisten. Er hat insbesondere zum Ziel

- a) alle Maßnahmen, insbesondere zur sprachlichen, medizinischen, gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitation von Betroffenen zu fördern,
- b) den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu fördern, gleichartige Bestrebungen zu koordinieren und gemeinsame Maßnahmen durchzuführen,
- c) die gesetzgebenden Organe und die Behörden über die Probleme der Betroffenen zu informieren und Maßnahmen, die der Verbesserung ihrer Lage dienen, anzuregen,
- d) mit allen öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung auf nationaler und internationaler Ebene zusammen zu arbeiten,

- e) die Anliegen der Betroffenen in der Öffentlichkeit zu vertreten und die soziale Verantwortung der Bevölkerung zu sensibilisieren und zu stärken.

Zur Information haben alle Mitglieder der Bezirks- und Ortsvereine sowie der Sektionen und der weiteren Selbsthilfegruppen Anspruch auf die Zeitschrift des BV „Sprachrohr“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
2. Er arbeitet aus ökumenischer und humanitärer Verantwortung - ohne parteipolitische Bindung.
3. Alle Mittel und etwaige Gewinne des BV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BV erhalten. Aufwandsentschädigungen unterliegen den steuerlichen Bestimmungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Tätigkeit der Organe des Bundesverbandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Präsidiums und deren Beauftragte können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen

hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mittel

Der BV erhält die Mittel zur Durchführung und Erfüllung seiner Aufgaben aus folgenden Einnahmequellen:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger
- d) Sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitgliedsorganisationen der Betroffenen und ihrer Angehörigen können durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, dem die Satzung beizufügen ist, die ordentliche Mitgliedschaft im BV beantragen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Gegen diesen Beschluss kann der Bundeskongress mit einfacher Stimmenmehrheit begründeten Einspruch einlegen mit der Wirkung, dass die Aufnahme annulliert wird.
3. Zum Ende des Geschäftsjahres legen die Mitgliedsorganisationen dem Präsidium eine schriftliche Erklärung über die Zahl ihrer Mitglieder – Stand jeweils 31. Dezember – vor und zahlen den anfallenden Mitgliedsbeitrag.

4. Die Beilegung von Streitigkeiten der Mitgliedsorganisationen untereinander wird in einem Schiedsverfahren geregelt. Einzelheiten hierzu regelt eine Schiedsordnung. Diese ist für alle Mitgliedsorganisationen verbindlich
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aufgrund eines Antrages des Präsidiums durch Beschluss des Bundeskongresses / der Bundesversammlung, wenn
 - ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn eine Mitgliedsorganisation der Grundhaltung des BV zuwider handelt,
 - eine Mitgliedsorganisation keinerlei Aktivitäten entwickelt, die in der Satzung des BV vorgesehen sind,
 - eine Mitgliedsorganisation für ein Jahr nach Anmahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, ohne dass dieser ausdrücklich gestundet wurde.

Der ausgeschlossenen Mitgliedsorganisation steht binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Beschlusses das Recht des Einspruchs bei dem Bundeskongress / der Bundesversammlung zu, welcher / welche mit 2/3-Mehrheit endgültig entscheidet.

6. Juristische und natürliche Personen sowie nichtrechtsfähige Vereine, die in ihrer Arbeit dem BV nahe stehen, können die Fördermitgliedschaft beantragen. Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft richten sich nach Abs. 1 – 4. Die Fördermitglieder zahlen einen Beitrag nach eigener Einschätzung.
7. Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Ziele des BV erworben haben, kann der Bundeskongress auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernennen. Auf

Einladung können Ehrenmitglieder mit beratender Stimme an Sitzungen des Präsidiums teilnehmen, aber ohne Stimmrecht.. Die Ehrenmitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, durch Tod oder durch Aberkennung auf Beschluss des Bundeskongresses.

§ 6 Organe

Organe des BV sind

- der Bundeskongress
- die Bundesversammlung
- das Präsidium
- das Geschäftsführende Präsidium.

§ 7 Bundeskongress

1. Der Bundeskongress ist das oberste Organ des BV. Er wird bei Bedarf, mindestens jedoch alle vier Jahre, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.
2. Ein außerordentlicher Bundeskongress ist einzuberufen, wenn er vom Präsidium oder mindestens 1/3 der Mitgliedsorganisationen schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. In diesen Fällen beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

3. Die Präsidiumsmitglieder des BV sowie die jeweiligen Vorsitzenden der Landesverbände, der Bezirks- und Ortsvereine sowie der Sektionen und weiteren Selbsthilfegruppen mit mindestens zehn betroffenen Mitgliedern, bei Verhinderung deren Vertreter, sind kraft Amtes Mitglieder des Bundeskongresses.

Die weiteren Mitglieder werden von den Landesverbänden gewählt. Die Zahl dieser Delegierten wird mit einem Prozentsatz von 1,5 der Mitgliederzahl unter Auf- oder Abrundung errechnet. Grundlage für die Zahl der Delegierten ist die jeweils am 31.12. des Vorjahres festgestellte Zahl stimmberechtigter Mitglieder, deren Beitragsanteil für den BV bis zu diesem Zeitpunkt an ihn abgeführt ist, einschließlich der im Bemessungsjahr ausgeschiedenen Mitglieder.

4. Besondere Aufgaben des Bundeskongresses sind
 - a) über den Bericht des Präsidiums zu beschließen,
 - b) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - c) über die Rechnung und Entlastung des Präsidiums zu beschließen,
 - d) über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des BV zu beschließen,
 - e) das Präsidium des BV und die Revisoren zu wählen, wobei bezüglich der Revisoren nur eine einmalige Wiederwahl zulässig ist,
 - f) Ehrenmitglieder zu ernennen und Ehrenmitgliedschaften abzuerkennen,
 - g) über einen gegen den Ausschluss gerichteten Einspruch einer Mitgliedsorganisation endgültig zu entscheiden.

5. Der ordnungsgemäß einberufene Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen.
6. Über den Verlauf des Bundeskongresses ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten oder einem Vertreter und dem Verfasser zu unterschreiben ist. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt beim Präsidenten oder einem Vertreter einzureichen.

§ 8 Bundesversammlung

1. Es wird eine Bundesversammlung gebildet. Dieser gehören das Präsidium und die gewählten Vorsitzenden der Landesverbände, der Bezirks- und Ortsvereine sowie der Sektionen und weiteren Selbsthilfegruppen mit mindestens zehn betroffenen Mitgliedern, bei Verhinderung deren Vertreter, an.
2. Die Bundesversammlung nimmt in den Jahren zwischen den Bundeskongressen deren Aufgabe wahr. Sie tagt zwischen den Bundeskongressen mindestens einmal im Jahr. Hinsichtlich der Einberufung und der Durchführung der Sitzung der Bundesversammlung gelten die Vorschriften für die Bundeskongresse entsprechend.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium leitet verantwortlich die Verbandsarbeit. Es hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Mitgliedsorganisationen mit beratender Stimme teilzunehmen. Zum Zwecke der Verbandsführung und zur Erledigung seiner Verbandsaufgaben kann das Präsidium eine Geschäftsstelle einrichten, das dazu notwendige Personal einstellen und entlassen. Ferner kann das Präsidium Beauftragte für Sonderaufgaben berufen.
2. Das Präsidium besteht aus elf betroffenen Mitgliedern, und zwar
 - dem Präsidenten
 - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Präsidenten
 - dem 1. Schatzmeister
 - dem 2. Schatzmeister
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 2. Schriftführer
 - drei Beisitzern
 - der Frauenbeauftragten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine Stellvertreter, die den BV jeweils allein zu vertreten berechtigt sind.
4. Die Präsidiumsmitglieder werden von dem Bundeskongress in offener, auf Antrag in geheimer Wahl jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch höchstens zweimal. Die gewählten Präsidiumsmitglieder bleiben bei Fristablauf bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist ein Präsidiumsmitglied dauernd verhindert, so hat das Präsidium das Recht auf Selbsternennung durch Berufung neuer Präsidiumsmitglieder. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die Bundesversammlung bzw. den Bundeskongress in der nächsten Sitzung.
6. Das Präsidium tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
7. Über die Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Verfasser und vom Präsidenten oder einem Vertreter zu unterzeichnen ist. Es ist den Präsidiumsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen zuzustellen. Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen zwei Wochen nach Erhalt beim Präsidenten bzw. einem Vertreter schriftlich zu erheben.
8. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Geschäftsführendes Präsidium

1. Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den zwei stellvertretenden Präsidenten und dem 1. Schatzmeister.
2. Das Geschäftsführende Präsidium bereitet Beschlüsse des Präsidiums vor und erteilt Empfehlungen für Beschlüsse des Präsidiums. Es kann im Rahmen der Verbandsarbeit selbständig Beschlüsse fassen, soweit sie nicht dem Bundeskongress oder der Bundesversammlung vorbehalten sind, und diese durchführen.

3. Das Geschäftsführende Präsidium tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Geschäftsjahr zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4. Bezüglich der Abstimmungen und der Protokollierung gelten die Bestimmungen für das Präsidium entsprechend.

§ 11 Fachkundiger Beirat und Arbeitskreise

1. Das Präsidium beruft für die Dauer seiner Wahlzeit einen Fachkundigen Beirat zur medizinischen Beratung des BV.
2. Das Präsidium kann zu seiner fachlichen Unterstützung Arbeitskreise und Patientennetzwerke einrichten.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des BV ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des BV kann nur durch einen außerordentlichen Bundeskongress beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung des BV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen an die Deutsche Krebshilfe oder eine eventuelle Nachfolgeorganisation. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Satzung des BV zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde am 12.10.1980 errichtet und mehrmals geändert.

Stand der hier vorliegenden Fassung: Mai 2010